



GEMEINDE FLAURLING

A-6403 Flauring, Salzstraße 12

Telefon: +43 (0)5262 62134

Telefax: +43 (0)5262 62134 4

E-Mail: gemeinde@flauring.tirol.gv.at

Abfallgebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Flauring hat mit Beschluss vom 20.12.2022 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Flauring erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühren.

§ 2 Grundgebühr

Für die Grundgebühr des Restmülles gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1) Restmüllgrundgebühr (pro Jahr):

Die Grundgebühr beträgt jährlich incl. 10% USt.

- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) Pro Haushalt | EUR 50,- |
| b) Für Gewerbebetriebe: | |
| 1-5 Beschäftigte/r | EUR 50,- |
| 6 und mehr Beschäftigte | EUR 100,- |

2) Biomüllgrundgebühr (pro Jahr):

Die Grundgebühr beträgt jährlich incl. 10% USt.

- | | |
|--|----------|
| a) Die Grundgebühr beträgt jährlich incl. 10% USt.
Pro Haushalt | EUR 25,- |
| b) Für Gewerbebetriebe ab 2 Beschäftigten: | EUR 25,- |

Die Biomüllgrundgebühr beinhaltet 10 Entleerungen/Jahr.

- 3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden jeweils zu jedem 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres wirksam.**

§ 3 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Restmüllentleerungsgebühr (pro Tonne):

Größe der Restmülltonne	Gebühr inkl. 10 % Ust. in € pro Tonne
120 l	5.50
240 l	11.00
1100 l	55,00

2. Biomüllentleerungsgebühr (pro Tonne):

Größe der Biomülltonne	Gebühr inkl. 10 % Ust. in € pro Tonne
120 l	2,50
240 l	5,00

Diese Gebühr gilt nur für Haushalte, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen

3. Der Verkauf von Mülltonnen bzw. von Müllcontainern incl. MWSt. wird wie folgt festgelegt:

120l-Mülltonne	Bio- oder Restmüll	€	48,--/Stk.
240l-Mülltonne	Bio- oder Restmüll	€	60,--/Stk.
1.100l-Mülltonne	Restmüll	€	400,--/Stk.

§ 4

Weitere Übernahmetarife

1) Übernahme Sperrmüll und Autoreifen werden am Recyclinghof Polling-Flaurling:

Sperrmüll: € 0,30/pro kg

Autoreifen: € 4,--/Stk. ohne Felge

2) Übernahme Strauchschnitt und Bauschutt werden bei der Sammelstelle Flaurling Berg:

Strauchschnitt: € 3,--/pro angefangenem m³

reiner Bauschutt: € 50,--/pro angefangenem m³

gemischter Bauschutt: € 150,--/pro angefangenem m³

3) Die angeführten Preise gelten incl. Der gesetzlichen MWSt.

§ 5

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig getrennt nach Grundgebühr und weitere Gebühr vorzuschreiben.

§ 6

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllgebühren-Verordnung vom 27.11.2012 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2022

Abgenommen am:



Für den Gemeinderat: